

B e s c h l u s s

**Auswirkungen der Anerkennung des Zusammenschlusses der Abgeordneten Dr. Bergner, Gröning, Kniese und Schütze als Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen auf den parlamentarischen Bereich
hier: Abweichung von mehreren Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Der Landtag hat in seiner 87. Sitzung am 15. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Bildung und Stärke von Fachausschüssen
hier: Abweichung von § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Abweichend von den Sätzen 2 und 3 der Nummer 2 des Beschlusses des Landtags vom 12. Dezember 2019 in der Drucksache 7/89 und von den Sätzen 2 und 3 der Nummer 2 des Beschlusses des Landtags vom 6. März 2020 in der Drucksache 7/513 verteilen sich die Mitglieder der Fachausschüsse auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der AfD:	2
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Parlamentarische Gruppe der FDP:	1
Parlamentarische Gruppe der BfTh:	1

- II. Anzahl der Mitglieder des Petitionsausschusses gemäß § 70 a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
hier: Abweichung von § 70 a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Abweichend von den Sätzen 2 und 3 des Beschlusses des Landtags vom 26. November 2019 in der Drucksache 7/38 verteilen sich die Mitglieder des Petitionsausschusses auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer

ger Landtags. Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der AfD:	2
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Parlamentarische Gruppe der FDP:	1
Parlamentarische Gruppe der BfTh:	1

III. Anzahl der Mitglieder der Strafvollzugskommission gemäß § 13 Abs. 1 des Thüringer Petitionsgesetzes, § 76 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Abweichung von § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Abweichend von den Sätzen 2 und 3 des Beschlusses des Landtags vom 12. Dezember 2019 in der Drucksache 7/90 verteilen sich die Mitglieder der Strafvollzugskommission auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der AfD:	2
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Parlamentarische Gruppe der FDP:	1
Parlamentarische Gruppe der BfTh:	1

IV. Anzahl der Mitglieder des Unterausschusses "Kommunaler Finanzausgleich" gemäß § 76 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Abweichung von § 9 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Abweichend von den Sätzen 2, 3 und 4 des Beschlusses des Landtags vom 19. Juni 2020 in der Drucksache 7/1071 erhält bei der Zuteilung der Stellenanteile auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen jede Fraktion und jede Parlamentarische Gruppe zunächst jeweils ein Vorausmandat. Die danach verbleibenden zwei Stellenanteile verteilen sich auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Folgende Stellenanteile entfallen daher auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen:

Fraktion DIE LINKE:	2
Fraktion der CDU:	2
Fraktion der AfD:	1
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Parlamentarische Gruppe der FDP:	1
Parlamentarische Gruppe der BfTh:	1

V. Anzahl der Mitglieder des Ältestenrats

hier: Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Abweichend von den Sätzen 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses des Landtags vom 26. November 2019 in der Drucksache 7/39 verteilen sich die Mitglieder des Ältestenrats auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen unter Beachtung ihres Stärkeverhältnisses, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Dabei entfallen folgende Stellenanteile auf die Fraktionen und die Parlamentarischen Gruppen:

Fraktion DIE LINKE:	4
Fraktion der CDU:	3
Fraktion der AfD:	2
Fraktion der SPD:	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Parlamentarische Gruppe der FDP:	1
Parlamentarische Gruppe der BfTh:	1

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags und die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten des Thüringer Landtags sind auf die den Fraktionen und den Parlamentarischen Gruppen zufallenden Stellenanteile anzurechnen.

Im Einzelfall kann jede Fraktion und jede Parlamentarische Gruppe einen ihr zustehenden Sitz im Ältestenrat durch eines ihrer Mitglieder wahrnehmen.

VI. Verfahren zur Bestimmung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen bei der Wahl der 18 Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer

hier: Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gemäß § 120 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags werden die 18 Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer, welche nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu wählen sind, unter Beachtung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppen, das sich nach dem Rangmaßzahlverfahren bestimmt, und den Grundsätzen des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gewählt. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppen verteilt sich wie folgt:

Fraktion DIE LINKE:	5
Fraktion der CDU:	4
Fraktion der AfD:	4
Fraktion der SPD:	2
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1
Parlamentarische Gruppe der FDP:	1
Parlamentarische Gruppe der BfTh:	1

Birgit Pommer
Präsidentin des Landtags